



Satzung des Sportvereins Schluchsee 1922. e.V.

Stand: 17. Juni 2022

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintrag und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen "Sportverein Schluchsee 1922 e.V.". Seine Gründung erfolgte am 29. Oktober 1922 unter dem Namen "Ski-Club Schluchsee". Am 11. September 1948 wurde er unter dem Namen "Sportverein Schluchsee" wiedergegründet.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 79859 Schluchsee und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 87 beim Amtsgericht Titisee-Neustadt eingetragen.
- (3) Die Farben des Vereins sind "rot-weiß".
- (4) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Fußballverbandes e.V., Sitz in Freiburg, des Badischen Sportbundes sowie des Deutschen Sportbundes.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Grundsätze

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports und die Förderung von Kunst und Kultur. Die Ausübung weiterer Sportarten bleibt vorbehalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie der Organisation und Durchführung von Tanz, Sport und Kulturellen Veranstaltungen wie Kabarett und Theateraufführungen.
- (3) Die Satzungen von Fachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, finden auf die Mitglieder sinngemäß Anwendung, soweit die Vereinssatzung im Einzelnen nicht besondere Regelungen vorsieht.
- (4) Politische, rassistische und religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Generalversammlungen.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven (ausübenden) Mitgliedern
- c) passiven (unterstützenden) Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

zu a) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

zu b) Als aktives Mitglied gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.

zu c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, jedoch nicht aktiv am sportlichen Betrieb teilnehmen.

zu d) Als jugendliche Mitglieder gelten Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Verwendung des gültigen Antragsformulars zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung als verbindlich an.

(2) Bei Minderjährigen (bis Ende des 18. Lebensjahres) ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(4) Nach erfolgter Aufnahme erhalten die neu aufgenommen Mitglieder auf Wunsch eine Satzung ausgehändigt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind zu erfüllen.

(3) Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, z.B. unkameradschaftlichem, unehrenhaften oder grob unsportlichen Verhaltens, sowie bei Verstößen gegen die Satzung und Beschlüsse des Vereins mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Ein Einspruchsrecht besteht nicht.

- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist.
- (5) Ausgetretene, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Mitgliedsbeiträge und weiterer Verbindlichkeiten bleibt bestehen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht, am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- (2) Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres in allen Vereinssangelegenheiten volles Stimm- und Wahlrecht, das nicht übertragen werden kann. Für die Stimmabgabe ist persönliche Anwesenheit erforderlich.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb des Vereins die sportliche und erzieherische Idee, die der Verein verwirklichen möchte, zu unterstützen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu befolgen.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind pünktlich zu entrichten. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag ermäßigen bzw. erlassen.
- (5) Vereinseigentum und Vereinsvergünstigungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Jahresbeitrag rechtzeitig bezahlt wurde.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden, die dem Verein durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Benehmen entstehen, sind dem Verein zu erstatten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist das Mitglied verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (2) Der jährliche Vereinsbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- (3) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren. Entstehen dem Verein Kosten aufgrund von abweichenden Zahlungsverfahren oder Kontoänderungen des Mitglieds, über die das Mitglied den Kassenwart nicht schriftlich informiert hat, ist der Verein berechtigt, diese Gebühren dem Mitglied weiter zu belasten.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Kassenwart jeweils im IV. Quartal eines Jahres eingezogen.
- (5) Während des laufenden Kalenderjahres ein- bzw. ausgetretene Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (6) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Im Bedarfsfall kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Mehrheit durch die Generalversammlung beschlossen werden.

§ 10 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe in angemessener Höhe
- c) Ersatz des dem Verein entstandenen Schadens
- d) die Bezahlung der Verbandsstrafen, die vom Verband gegen ein Mitglied wegen sportwidrigem Verhalten ausgesprochen wurden
- e) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- f) Ausschluss aus dem Verein

(2) Die Entscheidung über die Maßregelung trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 11 Ehrungen

- (1) Die Mitgliedschaft sollte für jedes Mitglied ein selbstloses Bekenntnis zum Sport, sowie zu den Aufgaben und Zielen des Vereins sein. Deshalb wird bei den Ehrungen ein entsprechend strenger Maßstab angelegt.
- (2) Eine langjährige Mitgliedschaft und eine besonders verdienstvolle Tätigkeit innerhalb des Vereins kann die sportliche Anerkennung in Form einer Ehrung finden. Es kann verliehen werden:

- a) die Vereinsnadel in Silber für
 - 12 - jährige aktive Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder für
 - 25 - jährige Mitgliedschaft seit Eintritt oder für
 - 6 - jährige Tätigkeit im Vorstand
- b) die Vereinsnadel in Gold für
 - 20 - jährige aktive Mitgliedschaft nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder für
 - 40 - jährige Mitgliedschaft seit Eintritt oder für
 - 12 - jährige Tätigkeit im Vorstand

- (3) Über diese Ehrungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Durch die Vorstandschaft können mit einem einfachen Vorstandsbeschluss weitere Ehrungen beschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied. Zur gleichen Zeit können mehrere Personen Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sein.
- (5) Alle Ehrungen werden in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen.
- (6) Jedes Ehrenabzeichen kann nur einmal an dasselbe Mitglied verliehen werden.

III. Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand

§ 13 Generalversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
- (2) Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe von Gründen beim Vorstand beantragen.
- (4) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schluchsee unter Aufführung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen.
- (5) In der Tagesordnung zur Generalversammlung müssen folgende Punkte aufgenommen sein:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht der Mannschaften
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge, soweit Änderungen vorgesehen sind
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands

- b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, über Vereinsauflösung, über Vereinsordnung und Richtlinien
 - c) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands und die Kassenprüfer nach folgendem Modus:
Wahlen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Es ist geheim, mit Stimmzettel zu wählen, wenn ein zu wählender Bewerber eine geheime Wahl beantragt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (10) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Generalversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Generalversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (11) Über jede Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind möglichst wortgetreu aufzunehmen, im Übrigen ist der Ablauf nur im Wesentlichen festzuhalten.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Spielbetriebsleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) bis zu 5 passiven oder aktiven Beiräten.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und ist in der Generalversammlung in offener Abstimmung zu bestätigen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein geeignetes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Generalversammlung zu berufen.

- (3) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden ersetzt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (4) Der Vorstand ist für die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten und für alle Aufgaben aus dieser Satzung zuständig, die ihm zugewiesen sind. Er ist insbesondere zuständig für
 - a) die Verwendung der Gelder und die Bewilligung von Ausgaben
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - c) die Bildung von Ausschüssen für Sonderaufgaben
 - d) die Aufnahme, den Ausschluss und die Maßregelung von Mitgliedern
- (5) Der Vorstand sollte mindestens einmal monatlich zusammenkommen. Im Bedarfsfall lädt der 1. Vorsitzende zu weiteren Sitzungen ein. Es steht dem Vorstand frei, weitere Mitglieder zu den Sitzungen zur Beratung zuzuziehen.
- (6) Der Vorstand kann nach Beschluss der Generalversammlung erweitert werden.
- (7) Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

§ 15 Vorstand im Sinne § 26 BGB

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
- (2) Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 16 Der 1. und 2. Vorsitzende

- (1) Der 1. Vorsitzende führt im Auftrag des Vorstands die Geschäfte des Vereins.
- (2) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands und die Generalversammlung. Er hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen des Vereins
- (3) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (4) In Absprache mit dem Kassenwart sind sie berechtigt, Eilentscheidungen bei Ausgaben zu treffen. Der Beschluss für diese Maßnahme wird auf der nächstfolgenden Sitzung des Vorstands nachgeholt.

§ 17 Der Kassenwart

- (1) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für alle Kassengeschäfte und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
- (2) Der Kassenwart ist als besonderer Vertreter nach § 30 BGB befugt, die Beiträge, Gebühren usw. einzuziehen, Zahlungen für den Verein zu leisten oder entgegen zu nehmen. Er hat bei den Kreditinstituten Kontenvollmacht. Außerdem führt er die Mitgliederliste.
- (3) Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

- (4) Auf der Generalversammlung hat der Kassenwart einen umfassenden Bericht über die Kassenlage zu geben.

§ 18 Übrige Mitglieder des Vorstands

Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

§ 19 Kassenprüfung

- (1) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die gleiche Amtszeit wie der Vorstand. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Ein Kassenprüfer darf höchstens für zwei Amtsperioden hintereinander gewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens, sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Generalversammlung zu berichten. Bei Mängeln ist zuvor dem Vorstand zu berichten. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist diese Prüfung durchzuführen.
- (3) Die Kassenprüfung erstreckt sich ausschließlich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- (4) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit einen Ersatz, der von der nächst folgenden Generalversammlung zu bestätigen ist.

§ 20 Vereinsjugend

Die Angelegenheiten der Vereinsjugend werden in einer separaten Jugendordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Satzung.

IV Datenschutz

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden in einem EDV-System gespeichert, welches durch technische und organisatorische Maßnahmen vor einem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet werden.
- (6) Der Verein informiert die Tagespresse zu besonderen Ereignissen. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite in sozialen Medien und in „besonderen Publikationen des Vereins“ veröffentlicht.
- (7) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins bzw. den sozialen Medien entfernt.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Bei Schäden, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen widerfahren, haftet der Verein im Übrigen nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
- (2) Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhandenkommen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann die Auflösung nur durch Beschluss einer unverzüglich einberufenen zweiten außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, unabhängig davon wie viel Mitglieder dort erscheinen. Die Auflösung kann in beiden Fällen nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schluchsee oder deren Nachfolgeorganisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder wohltätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkrafttreten

- (1) Die anwesenden Mitglieder des Sportverein Schluchsee haben in der Generalversammlung vom 17. Juni 2022 der obigen Satzung zugestimmt.
- (2) Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

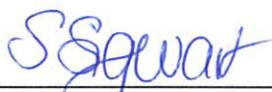
Schluchsee, den 17. Juni 2022



Martin Thyssen
1. Vorsitzender



Kevin Zipfel
2. Vorsitzender



Sina Sigwart
Kassenwart



Carsten Lang
Schriftführer



Marc Löffler
Spielbetriebsleiter



Sebastian Eisele
Jugendleiterin



Daniel Gässler
Beisitzer



Marcel Mittelbach
Beisitzer



Sven Sigwart
Beisitzer